

Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Betriebs- und Umbaukonzept

Stand September 2023

Hinweis: Bei den folgenden Fragen und Antworten handelt es sich um eine tierschutzrechtliche und -fachliche Einschätzung des Tierschutzdienstes des LAVES, die nicht Teil der bundesweit gültigen Ausführungshinweise zum Abschnitt 5 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist.

Deckzentrum und Wartestall

- **Welche Mindestmaße müssen bei der Verwendung von Fress-Liegebuchten eingehalten werden?**

Die Maße der Fress-Liegebuchten sollten sich an der genetischen Herkunft, der Alters- sowie Größenstruktur der jeweiligen Herde orientieren, wobei zu bedenken ist, dass die Sauen in den letzten 20 Jahren deutlich großrahmiger geworden sind. Dies ist bei Neu- und Umbauten zu berücksichtigen. Wenn der Liegebereich für die Sauen in einer Fress-Liegebucht angeboten wird, muss gewährleistet sein, dass dieser Bereich ein angemessenes Ruhen ermöglicht. Dazu müssen die folgenden Mindestanforderungen erfüllt sein:

1. Im Zeitraum vom Absetzen bis zur Besamung muss Zuchtläufere, Jungsaue und Saue gemäß § 30 Absatz 2a in Verbindung mit § 29 Absatz 2a TierSchNutzTV mindestens 1,3 m² Liegefläche zur Verfügung stehen. Siehe dazu auch Nummer 10 der Ausführungshinweise.
2. Gemäß 24 Absatz 3 Satz 3 TierSchNutzTV muss ein Kastenstand so beschaffen sein, dass dem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die eine Länge von mindestens 220 Zentimetern aufweist. Aus tierschutzfachlicher Sicht sind die Anforderungen an die Länge eines Kastenstandes identisch mit den Anforderungen an die Länge einer Fress-Liegebucht.
3. Gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 2 TierSchNutzTV sind Haltungseinrichtungen so zu gestalten, dass die Schweine gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.

Saue ruhen in Seitenlage, somit muss im vorgesehenen Liegebereich zumindest eine bequeme Seitenlage möglich sein. Dabei ist zu bedenken, dass die Rumpftiefe von Saue bereits ab dem 3. Wurf mehr als 70 cm betragen kann. Dies zeigen Messungen an dänischen Saue von Moustsen et al. (2011). Dazu kommt noch der Platzbedarf für die (angewinkelten) Beine.

Zudem muss ein ungehindertes Aufstehen und Ablegen in die Seitenlage möglich sein. Dieser Vorgang erfordert mehr Raum, als die reine Länge, Breite und Tiefe der Sau in Anspruch nimmt und muss innerhalb der Fress-Liegebucht ausgeführt werden können. Dieser sogenannte dynamisch Platzbedarf kann nach den folgenden Formeln berechnet werden (Baxter und Schwaller, 1983, zit. n. FLI, 2015):

$$\text{Dynamische Länge} = 38,4 \times W^{0,33}$$

$$\text{Dynamische Breite} = 12,6 \times W^{0,34}$$

(W = Lebendgewicht des Schweines)

Tabelle 1: Dynamische Länge und dynamische Breite nach Baxter und Schwaller (1983):

Körpergewicht (kg)	dynamische Länge (cm)	dynamische Breite (cm)
150	201	69
200	221	76
250	237	82
300	252	88
350	265	92

Tabelle 2: Messungen an hochtragenden Sauen

	Genetik	Körperlänge	Schulterbreite	Rumpftiefe	Widerristhöhe	Körpergewicht
Mousten (2011)	DanBred Mittelwert	186 cm	42 cm	63 cm	88 cm	287 kg
Mousten (2011)	DanBred 95. Perzentil	202 cm	48 cm	72 cm	96 cm	359 kg
Mousten (2011)	DanBred Mittelwert 1. Wurf	170 cm	39 cm	56 cm	82 cm	216 kg
Meyer (2015)	MSZV Mittelwert	191 cm	41 cm	63 cm	90 cm	245 kg
Meyer (2015)	MSZV Mittelwert 1. Wurf	176 cm	40 cm	58 cm	83 cm	208 kg

Im Ergebnis sind aus tierschutzfachlicher Sicht eine Mindestbreite von 75 cm und eine Mindestlänge von 205 cm hinter dem Trog zwingend erforderlich um eine Seitenlage in der Fress-Liegebucht zu gewährleisten. Dabei sind die angewinkelten Beine noch nicht berücksichtigt! Um zusätzlich ein ungehindertes Aufstehen und Ablegen zu gewährleisten sind nach derzeitigen tierschutzfachlichen Erkenntnissen Breiten von 80-90 cm und Längen von 235-250 cm erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vorwärts/rückwärts gerichtete Bewegungsabläufe ggf. auch oberhalb des Troges stattfinden können. In der Breite besteht ein solcher Spielraum jedoch nicht.

Erfüllen die Fress-Liegebuchten die oben genannten Anforderungen nicht – bzw. nicht für alle Sauen, sind anteilig geeignete Liegebereiche außerhalb der Fress-Liegebuchten vorzuhalten. Beispielsweise kann ein Liegebereich in Form eines Liegekessels an einem Ende einer Bucht mit zwei Reihen von Fress-Liegebuchten angeboten werden. Dadurch wird die Bucht in einen gut abgegrenzten Liegebereich mit geschlossenen Wänden und einen Kot- /Aktivitätsbereich zwischen den beiden Reihen von Fress-Liegebuchten unterteilt. Alternativ ist selbstverständlich auch eine 3-Flächenbucht mit Fress- / Besamungsständen, einem Aktivitätsbereich und einem Liegebereich möglich.

Fressliegebuchten in Deckzentren oder in Jungsauengruppen können entsprechend der Größe bzw. des Gewichts der darin gehaltenen Sauen unter Beachtung der o.g. Messwerte und Berechnungsformeln kleiner gestaltet werden.

- **Kann die Bodenfläche von Fress- und Besamungsständen in die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche mit eingerechnet werden?**

Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb ggf. abzuziehen: Flächen von Pfosten, Futterautomaten, Abluftschächten sowie unter in die Bucht hereinragenden Trögen wie auch unter eingebauten Abschränkungen und Abtrennungen. (Nr. 15 Ausführungshinweise zum Abschnitt 5 der TierSchNutzTV).

Somit zählt die Bodenfläche innerhalb der Fress- und Besamungsstände zur uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche, sofern die Stände jederzeit von den Sauen betreten werden können und ausschließlich zum Zeitpunkt der Rauschekontrolle und des Besamungsvorgangs geschlossen werden. Es können nur die lichten Maße angerechnet werden.

- **Können im Betrieb vorhandene Fress-Liegebuchten zukünftig als Fress- und Besamungsstände verwendet werden?**

Wenn es aufgrund zu geringer Abmessungen der „alten“ Fress-Liegebuchten nicht möglich ist, dass die Zuchtläufer, Jungsauen und Sauen in diesen ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können (Vgl. § 22 Absatz 2 TierSchNutzTV), kann in diesem Fall die Fläche innerhalb der „alten“ Fress-Liegebuchten nicht als Liegefläche angerechnet werden und den Sauen muss daher außerhalb dieses Bereiches eine geeignete Liegefläche zur Verfügung stehen.

Eine Umfunktionierung der ursprünglichen Fress-Liegebuchten zu reinen Fress- und Besamungsständen ist möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Sauen neben ausreichend Möglichkeiten zum ungestörten Ruhen außerhalb der Stände Rückzugsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen müssen und eine Fixierung der Sauen ausschließlich zum Zeitpunkt der Rauschekontrolle und des Besamungsvorganges zulässig ist.

- **Kann der Gang hinter den Fress- und Besamungsständen bzw. zwischen zwei Reihen von Fress- und Besamungsständen als Liegebereich angerechnet werden?**

Gemäß § 24 Absatz 5 TierSchNutzTV muss die Gangbreite hinter Fress-Liegebuchten bei einseitiger Buchtenanordnung mindestens 160 cm betragen, bei beidseitiger Buchtenanordnung mindestens 200 cm. Diese Mindestanforderungen lassen sich auch auf die Verwendung von Fress- und Besamungsständen übertragen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass angesichts der Rangordnungskämpfe und des Rauscheverhaltens der Sauen nach dem Absetzen, Gangbreiten in dieser Größenordnung eine besonders für rangniedere Sauen gefährliche Engstelle darstellen. Daher sind aus tierschutzfachlicher Sicht

breitere Gänge notwendig, damit die Sauen die Möglichkeit haben, sich auszuweichen. Die Fress- und Besamungsstände selbst sind hier nicht als Rückzugsmöglichkeiten zu werten (Vgl. § 30 Absatz 2a Satz 4 TierSchNutzTV).

Ein geeigneter Liegebereich, in dem ein ungestörtes Ruhen stattfinden kann und der von den Sauen als solcher angenommen wird, kann bei einer Gangbreite von 160 bzw. 200 cm an dieser Stelle nicht geschaffen werden. Zum einen würden ruhende Sauen von Sauen, die die Stände betreten oder verlassen gestört und zum anderen würden die Zugänge zu den Ständen regelmäßig von liegenden Sauen blockiert und ständen somit nicht mehr als nutzbare Bodenfläche zur Verfügung.

Ist der Bereich hinter bzw. zwischen den Ständen deutlich breiter bemessen, hängt es von der Buchtenstruktur im Deckzentrum insgesamt ab, ob hier ein geeigneter Liegebereich für die Sauen eingerichtet werden kann.

- **Welche Mindestmaße müssen bei der Verwendung von Fress- und Besamungsstände eingehalten werden?**

Die notwendige Breite der Fress- und Besamungsstände ist abhängig von der Breite der Sauen. Auch die breitesten Sauen im Bestand müssen die Stände ohne Verletzungsgefahr betreten und verlassen können und ohne Kontakt zu baulichen Hindernissen in diesen stehen können.

Bezüglich der Länge gilt ebenfalls, dass es den Sauen bei geschlossenem Stand während der Besamung möglich sein muss, ohne Kontakt zu den Bauteilen des Standes zu stehen.

Anmerkung: Eine ausgewachsene (5. Wurf und älter) Sau dänischer Herkunft hat eine durchschnittliche Länge von 193 cm und Breite von 44 cm, während 95 % der Sauen dieser Genetik eine Länge von weniger als 202 cm und Breite von weniger als 48 cm aufweisen (Moustsen et al. 2011).

- **Welche Mindestanforderungen gelten für die Haltung von Sauen nach dem Absetzen bis zur Schlachtung?**

Auch für Sauen, die der Schlachtung zugeführt werden sollen, gilt ein generelles Gruppenhaltungsgebot (vgl. § 30 Absatz 2 TierSchNutzTV).

Für diese Sauen ist ab dem Absetzen der Ferkel ebenfalls eine Mindestbodenfläche von 5m² vorzuhalten (vgl. § 30 Absatz 2a TierSchNutzTV). Die Forderung begründet sich in einem erhöhten Platzbedarf für das Austragen von Rangordnungskämpfen und für die Ausübung des Rauscheverhaltens. Da sich Schlachtsauen in diesen Verhaltensweisen nicht von den Sauen unterscheiden, die wieder besamt werden sollen, haben sie auch den gleichen Platzanspruch.

Eine Einzelhaltung der Schlachtsauen ist gemäß § 26 Absatz 4 TierSchNutzTV möglich, wenn es sich um gruppenuntaugliche Sauen handelt. Einzelbuchten für unverträgliche Sauen

müssen mindestens 4 m² groß sein und über eine Liegefläche von mindestens 1,3 m² verfügen (Nr. 24 Ausführungshinweise zu Abschnitt 5 der TierSchNutzV).

- **Bis wann muss die Gruppe Zugang zur „Arena“ haben?**

Das Tierschutzrecht bezieht sich auf das Einzeltier und nicht auf eine Tiergruppe. Tierschutzrechtlich muss somit jeder einzelnen Sau im Zeitraum vom Absetzen bis zur ersten Besamung eine Mindestbodenfläche von 5 m² zur Verfügung stehen. Tierschutzfachlich ist der erhöhte Platzbedarf direkt nach dem Absetzen aufgrund von Rangordnungskämpfen essentiell. Ebenso notwendig ist das erhöhte Platzangebot von mindestens 5 m² aber auch noch während der Rausche, denn in diesem Zeitraum haben die Sauen einen erhöhten Bewegungsdrang und zudem müssen sie die Möglichkeit haben, aufreitenden Sauen ausweichen zu können. Wird im Deckzentrum der Liege- und Aktivitätsbereich in Form einer „Arena“ zusammengefasst, müssen die Sauen daher so lange Zugang zu diesem Bereich mit erhöhtem Platzangebot haben, bis auch die letzte Sau in der Gruppe besamt wurde. Die Rausche setzt nicht bei allen Sauen einer Absetzgruppe zeitgleich ein und somit findet auch die erste Besamung nicht bei allen Sauen der Gruppe zeitgleich statt, sondern erstreckt sich über mehrere Tage. Ein Konzept, das vorsieht, dass die Sauen z.B. nur bis zum 3. Tag nach dem Absetzen in der „Arena“ gehalten werden und dann gemeinsam zum Besamen in eine Haltung mit < 5 m² Bodenfläche umgestallt werden, entspricht nicht den Mindestanforderungen gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Da die letzten Sauen einer Absetzgruppe ggf. erst am 6. oder 7. Tag nach dem Absetzen belegt werden (oder noch später), ergeben sich für Betriebe, die im Wochenrhythmus absetzen, zwei Möglichkeiten:

1. Die „Arena“ (5 m² Mindestbodenfläche) wird für einen Zeitraum von 14 Tagen (zwei Wochengruppen) vorgehalten. Aus tierschutzfachlicher Sicht ist diese Lösung zu bevorzugen, weil allen Sauen in der Gruppe sowohl während des Zeitraums der Gruppenbildung als auch während des gesamten Zeitraumes der Rausche 5 m² Bodenfläche sowie Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
2. Die „Arena“ wird nur für einen Zeitraum von 7 Tagen (eine Wochengruppe) vorgehalten. Am 7. Tag nach dem Absetzen werden alle bis zu diesem Zeitpunkt besamten Sauen in den Wartestall umgestallt. Sauen, die bis dahin noch nicht gerauscht haben, bleiben in der Arena und kommen in die nächste Absetzgruppe. Spätrauschende Sauen, die zum Umstellungszeitpunkt noch rauschen aber bereits besamt wurden, dürfen aus rechtlicher Sicht mit der restlichen Gruppe umgetrieben werden, können aber auch in der „Arena“ bleiben und in die nächste Gruppe integriert werden.

Ein zweigeteiltes System, in dem die Sauen während der Gruppenbildung und der Ausübung von Rangordnungskämpfen in einer „Arena“ gehalten werden und beim Einsetzen der Rausche zum Besamen in einen Besamungsbereich mit Fressliegebuchten oder Besamungsständen umgestallt werden, ist dann zulässig, wenn den Sauen auch in diesem

Bereich eine Mindestbodenfläche von 5 m², eine geeignete Liegefläche von mindestens 1,3 m² und Rückzugsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Hinweis: Eine Fixierung von Zuchtläufern / Jungsauern / Sauen ist nur kurzzeitig zum Zeitpunkt der Rauschekontrolle und des Besamungsvorgangs während der Tätigkeit des besamenden Personals zulässig. Jede weitere Fixierung mit Ausnahme von medizinischen Behandlungsmaßnahmen ist verboten (Nr. 21. Ausführungshinweise zu Abschnitt 5 der TierSchNutzTV).

Abferkelstall

- **Welche Mindestmaße müssen bei der Verwendung von Kastenständen im Abferkelstall eingehalten werden?**

Gemäß 24 Absatz 3 Satz 3 TierSchNutzTV muss ein Kastenstand so beschaffen sein, dass dem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die eine Länge von mindestens 220 Zentimetern aufweist. Die Fläche unter einem hochgelegten Trog gilt nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche und kann somit nicht auf die Mindestlänge von 220 cm angerechnet werden (s. Nr.8 der Ausführungshinweise).

Bezüglich der Breite sind die Kastenstände in Abferkelbuchten entsprechend der Rumpftiefe der darin gehaltenen Sau anzupassen. Analog zur Breite von Fressliegebuchten gilt für Kastenstände in Abferkelbuchten, dass es nach derzeitigen tierschutzfachlichen Erkenntnissen möglich sein muss, die Kastenstände auf Breiten von 80-90 cm einzustellen, um ein ungehindertes Aufstehen und Ablegen zu gewährleisten (siehe Frage: „Welche Mindestmaße müssen bei der Verwendung von Fress-Liegebuchten eingehalten werden?“). Da die Sau gerade im Schulterbereich ausreichend Platz für die Bewegungsabläufe braucht, ist auch die notwendige Breite im Bereich der Aufhängung des Kastenstandes auf Schulterhöhe der Sau zu berücksichtigen.

- **Kann das Ferkelnest auf mehrere Bereiche aufgeteilt werden?**

*Ein gleichzeitiges ungestörtes Ruhen aller Ferkel ist gewährleistet, wenn alle Ferkel gleichzeitig mindestens in Halbseitenlage in dem Liegebereich Platz finden. In diesem Zusammenhang sind sowohl die durchschnittliche Wurfgröße als auch das durchschnittliche Absetzgewicht der Ferkel betriebsindividuell zu berücksichtigen. Die Mindestgröße des Ferkelnests kann nach folgender Formel berechnet werden: $0,033 * \text{durchschnittliches Absetzgewicht}^{0,66} * \text{durchschnittliche Wurfgröße}$ (Platzbedarf für Halbseitenlage unter thermoneutralen Bedingungen gemäß Ekel et al. 2003) Bei Neu- und Umbauten ist die erforderliche Mindestgröße des Ferkelnests anhand der o.g. Formel zu berechnen. Als Grundlage für die Berechnung können die vorhandenen bzw. die zu erwartenden Leistungsdaten (Wurfgröße und Absetzgewicht bzw. Absetzalter) herangezogen werden. Eine Aufteilung des Ferkelnests in einen aktiv beheizten und einen nicht beheizten Teil ist zulässig, sofern der gesamte Liegebereich planbefestigt und wärmedämmend oder entsprechend*

eingestreut ist (Nr.7 Ausführungshinweise zu Abschnitt 5 der TierSchNutzV; Vgl. §23 Absatz 4 TierSchNutzV).

Die planbefestigte Liegefläche muss nicht zwingend zusammenhängend angeboten werden, sondern kann unter Umständen auf mehrere Bereiche aufgeteilt werden. Dabei ist zu beachten, dass der beheizte Bereich zumindest in den ersten 7-10 Lebenstagen, wenn das Wärmebedürfnis der Ferkel noch sehr hoch ist, allen Ferkeln gleichzeitig Platz für ein ungestörtes Ruhen bieten muss. Hierzu sollte die beheizbare Liegefläche mindestens 0,8 m², idealerweise jedoch 1 m² groß sein, um 12-14 Ferkeln mit einem Gewicht von 3-3,5 kg ein Ruhen in Halbseitenlage zu ermöglichen. Um das Erdrückungs- und Verletzungsrisiko für die Ferkel möglichst gering zu halten, sollte dieser Teil der Liegefläche in einem vor der Sau geschützten Bereich liegen.

Während der gesamten Säugezeit ist zu gewährleisten, dass alle Saugferkel gleichzeitig auf der bzw. den angebotenen Liegeflächen Platz finden und dort ungestört ruhen können. Schweine sind gesellige Tiere, die gerne gemeinsam mit Körperkontakt zu anderen Schweinen ruhen. Das gemeinsame Liegen mit Körperkontakt hat hohe Priorität in allen Altersklassen, ist jedoch bei Wurfgeschwistern besonders ausgeprägt. Die angebotenen Teilflächen des Ferkelnestes müssen daher ausreichend groß bemessen sein, um dem Bedürfnis, gemeinsam in der Gruppe zu ruhen, gerecht zu werden und dürfen nicht in Widerspruch zu einer sinnvollen Buchtenstruktur stehen. Dabei können nicht beheizte Teile des Liegebereichs der Ferkel für die Sau zugänglich sein.

Literatur:

Baxter, M. R. and Schwaller, C.E. (1983): Space requirements for sows in confinement. In: Baxter, S.H., Baxter, M.R., MacCormack, J.A.C. (eds.): Farm Animal Housing and Welfare. Martinus Nijhoff Publishers, Bosten, The Hague, Dordrecht, Lancaster, 181-195.

Ekkel, E.D., Spoolder, H.A.M., Hulsegge, I., Hopster, H. (2003): Lying characteristics as determinants for space requirements in pigs. Appl. Anim. Behav. Sci., 80, 19–30.

Friedrich-Loeffler-Institut (2015): Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum.

Meyer, E. (2015): Entwicklung der Körpermaße von Zuchtsauen – Konsequenzen für die Maße von Kastenständen. Landtechnik 70 (1), 9-14.

Moustsen, V.A., Lahrmann, H.P., D'Eath, R.B. (2011): Relationship between size and age of modern hyper-prolific crossbred sows. Livestock Science, 141, 272-275.